



Polizeisportverein Grünweiß e.V.

Geschäftsführender Vorstand

Anlage zur Tagesordnung der
Delegiertenversammlung 2019

Beschlussvorlage für die Delegiertenversammlung am 29.4.2019

Ergänzung der Vereinssatzung:

Der Geschäftsführende Vorstand beantragt folgende (*im Text farbig markierte*) Ergänzungen der §§ 8 und 17 der Vereinssatzung:

=====

| § 8 | Ende der Mitgliedschaft |
|-----|---|
| | <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Das Ende der Mitgliedschaft ist den Betroffenen – soweit möglich – bekanntzugeben.</p> <p>(3) Der Austritt kann schriftlich bis spätestens 30. September zum Jahresende gegenüber dem GfV erklärt werden; es ist Sache des Erklärenden, den Zugang des Austrittsschreibens zu beweisen.</p> <p>(4) Der GfV kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.(2) sowie Abweichungen vom Termin nach Abs.(3) zulassen.</p> <p>(5) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des GfV durch Beschluss des ErwV aus wichtigem Grund, insbesondere wenn: ...</p> <p>(6) – (8)</p> |

=====

| § 17 | Stimmrecht und Wählbarkeit |
|------|--|
| | <p>(1) In den Abteilungsversammlungen und in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann in allen Vereinsorganen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, soweit sie nicht selbst Mitglied sind.</p> <p>(4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(5) Beschlüsse können in allen Vereinsorganen im Rahmen der erforderlichen Beschlussfähigkeit schriftlich (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Organmitgliedern an die jeweils zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mailadresse zugesandt und die jeweils erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wurde. Das Abstimmungsergebnis ist mit der Beschlussvorlage zu dokumentieren. Die §§ 17(2) und 13(4) bleiben unberührt.</p> |

=====

Begründung zu § 8:

1. Die meisten kündigenden Mitglieder tun die ist infolge von Änderungen in ihrem persönlichen Umfeld (Umzug, Verlegung der Arbeitsstelle etc.). In vielen Fällen wird jedoch vergessen, die Mitgliedschaft zu kündigen. Der Verbleib der Mitglieder ist oftmals unklar oder nicht feststellbar. Konten werden ohne Mitteilung an den Verein aufgelöst.
Die dann notwendigen Ermittlungen des Vereins bedürfen eines erheblichen Aufwandes und führen zu nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten.
Dieser z.Z. noch notwendige Verwaltungsaufwand wird durch die automatische Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8, Abs. 2 in ca. 90 % dieser Fälle vermieden. Der Ermessensspielraum für den GfV aus § 8(4) verschafft bei Einwänden der betroffenen Mitglieder die notwendige Flexibilität.
2. Der strikte Termin in § 8, Abs. 3 schließt in der bisherigen Form eine Verlängerung der Kündigungsfrist aus. Es besteht jedoch nur in wenigen Fällen die Notwendigkeit, an dieser starren Kündigungsfrist festzuhalten. Zumindest sollte der GfV hier einen Ermessensspielraum erhalten.

Begründung zu § 17:

Die Abweichung vom Gebot der Einstimmigkeit nach § 32, Abs. 2 BGB bei schriftlichen Abstimmungsverfahren ist nach § 40 BGB zulässig, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Die Einfügung des Abs. (5) in § 17 ermöglicht insbesondere in den Vorständen eine wesentlich effektivere Vereinsarbeit als bisher.

Im Auftrag



Bernd Schumann

3. Vorsitzender

-...